

6. Der Sekretär des Komitees für Arbeit und Löhne hat mit Hilfe einer Zentralstelle für Arbeitsnormung, Bestzeiten und Zeitnormative und in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die besten Erfahrungen und neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Praxis auszuwerten und zu systematisieren, die Grundsätze und Grundmethodik auszuarbeiten sowie die Arbeit mit den Bestzeiten und Zeitnormativen in der gesamten Volkswirtschaft zu koordinieren.

Der Sekretär des Komitees für Arbeit und Löhne hat

- a) die Pläne der Ministerien, Abteilungen des Volkswirtschaftsrates und anderer zentraler Organe des Staatsapparates, denen Produktionsbetriebe unterstehen, zur Vermeidung von Doppelarbeit zu koordinieren und zu einem einheitlichen Plan zur Ermittlung von Bestzeiten und zur Ausarbeitung von Zeitnormativen zusammenzufassen und dem Präsidium des Ministerrates zur Bestätigung vorzulegen,
- b) die überbetrieblichen Bestzeit-, Zeitnormativ- und Normenkataloge zu erfassen und zu registrieren,
- c) zur schnellen Übertragung der besten Erfahrungen der Praxis und zur Information über die Veränderungen von Bestzeiten und Zeitnormativen einen zentralen Informations- und Änderungsdienst bei der Zentralstelle für Arbeitsnormung, Bestzeiten und Zeitnormative einzurichten,
- d) die Erfahrungen der sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Arbeitsnormung ständig auszuwerten,
- e) die für mehrere Wirtschaftszweige gültigen Bestzeiten und Zeitnormative in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitern der zentralen Organe für verbindlich zu erklären.

Anordnung über die Einführung des Richtnormenkataloges für Arbeiten mit Traktoren in LPG und MTS.

Vom 1. Oktober 1962

Auf Grund des § 45 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) wird nach Anhören des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Land und Forst folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der Richtnormenkatalog für Arbeiten mit Traktoren in LPG und MTS* wird für die MTS und RTS als verbindlich erklärt.

(2) Den LPG wird die Einführung des Richtnormenkataloges durch Beschluß der Mitgliederversammlung empfohlen.

* Bei ausgegeben vom Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft der DDR und im VEB Vordruck-Leitverlag Osterwieck unter der Nr. MTS G19 erschienen.

§ 2

Die Einzelheiten der Einführung des Richtnormenkataloges werden durch Verfügung geregelt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1962

Der Minister für Landwirtschaft,
Erfassung und Forstwirtschaft

Reiche 11

Anordnung Nr. 2* über den Einsatz von Leder.

— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 15 —

Vom 30. September 1962.

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBl. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Einsatz von Leder (im folgenden näher bezeichnet) wird für die Produktion nachstehender Erzeugnisse verboten:

a) Rindieder

1. Koffer
2. Autopolster
3. Schultaschen, Schulranzen, Frühstückstaschen
4. Kartentaschen
5. Beriemung für Rucksäcke, Karten- und sonstige Tragetaschen
6. Beriemung für Skistöcke, ausgenommen Abfälle von Rind-Goldchromleder
7. Schaffnertaschen, Postzustellertaschen, Wagen-Meistertaschen
8. Fototaschen (außer für die Herstellung des Tubus)
9. Taschen und Behälter für Theater- und Ferngläser
10. Taschen und Behälter für sonstige optische Gläser
11. Fahrradtaschen

b) Boxcalfleder

12. Reit- und Geländestiefel

c) Glattes Chromoberleder

13. Hallenturnschuhe

d) Rindjuchten-Flächenleder (Häute und Hälften)

14. Pantinenoberteile (Rindjuchtenlederanschnitte und -abfälle sind gestattet)

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. II 1961 Nr. 58 S. 3G1)